

er die Aufhebung der darauf bezüglichen betriebsamtlichen Maßnahmen, nämlich der Steigerung vom 1. Juli und des sonstigen ihr vorangegangenen Betreibungsverfahrens, soweit dasselbe während der Verhaftung des Rekurrenten vor sich gegangen ist. Art. 60 SchKG gewährt dem Verhafteten Rechtsstillstand während der Frist, die ihm das Betreibungsamt zur Bestellung eines Vertreters anzusehen hat. Diese Bestimmung ist zwingender Natur, insbesondere auch in dem Sinne, daß der mit der Verhaftung von Gesetzes wegen eintretende Rechtsstillstand nicht durch Ergreifung einer andern Maßregel aufgehoben werden kann, welche nach der Meinung des Betreibungsamtes oder der Aufsichtsbehörde der Bestellung des Vertreters annähernd gleichkommen würde und sie ersetzen soll. Vielmehr hat der Schuldner gesetzlich ein Recht auf Beobachtung des in Art. 60 vorgeschriebenen Verfahrens. Übrigens müßte die polizeiliche Überführung des Schuldners zum Verwertungsakte auch als ein durchaus ungenügendes Surrogat für die Bestellung eines Vertreters bezeichnet werden. Der Rekurrent ist Verhafteter geblieben und, selbst zugegeben, er habe anlässlich der Versteigerung frei disponieren können, so war ihm doch während des vorangegangenen Verfahrens die Möglichkeit ungehinderter Wahrung seiner Interessen (etwa durch Anfechtung von Betreibungshandlungen, Beschaffung von Geldmitteln, Verhandlungen mit den Gläubigern, etc.) benommen. Die gesetzliche Ungültigkeit dieses Verfahrens muß aber zur Aufhebung auch des darauf gegründeten Steigerungsaktes führen, da während eines Rechtsstillstandes gemäß Art. 56 keinerlei Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen.

4. Wenn die Vorinstanzen der Beschwerde trotz eines bezüglichen Begehrens keine aufschiebende Wirkung erteilt haben, so kann hieran nach nunmehriger Durchführung des Verfahrens nichts mehr geändert werden, und fehlt es also für das Bundesgericht an der Möglichkeit einer Korrektur im Sinne des Art. 21 SchKG. Übrigens ist dieser Punkt insoweit gegenstandslos geworden, als gemäß Erwägung 3 eine Aufhebung des Verfahrens stattzufinden hat.

5. Auf die Rekursanbringen sub Ziff. 5 der Fakta ist, weil sie sich als unzulässige nova darstellen, nicht einzutreten. Sie sind

übrigens auch gegenstandslos, soweit die Betreibungsakte, gegen die sie sich wenden, gleichzeitig dem sub Erwägung 3 erörterten, mit Erfolg geltend gemachten Anfechtungsgrunde unterstehen.

6. Die sub Ziff. 6 der Fakta erwähnten Beschwerdebegründe fallen, weil vor Bundesgericht nicht mehr relevant, außer Betracht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Die Rekurse werden gemäß Erwägung 3 hievon insoweit gutgeheißen, als der Rekurrent das gegen ihn durchgeführte Betreibungsverfahren auf Grund von Art. 60 SchKG ansieht, im übrigen abgewiesen.

101. Entscheid vom 24. September 1904 in Sachen Genhart.

Anschlusspfändung. Recht eines Pfändungsgläubigers, den Anschluss eines andern Gläubigers an die Pfändung wegen Gesetzeswidrigkeit des vorausgegangenen Verfahrens (i. c. mit Bezug auf den Betreibungs-ort) anzufechten. — Ort der Betreibung auf Pfändung, Art. 46 Abs. 1 SchKG. — Requisitorialpfändung. Dahinfallen derselben, weil sie, als Ergänzungspfändung, den Bestandteil einer gesetzeswidrigen Betreibung bildet. — Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zur Tat- und Rechtsfrage und zum Akteninhalt.

I. 1. Am 31. Dezember 1903 hatte das Kassieramt des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern gegen Eward Genhart in Erstfeld für eine Verlustscheinsforderung von 270 Fr. 80 Cts. vom Gerichtspräsidenten von Sempach einen Arrestbefehl erwirkt, in dessen Vollziehung das Betreibungsamt Sempach am 2. Januar 1904 einen dem Arrestschuldner zukommenden Korporationsnutzen mit Arrest belegte. Am 7. Januar leitete die Arrestgläubigerin Betreibung (Nr. 8) ein, die laut vorinstanzlicher Feststellung am 1. Februar 1904 zur Pfändung des auf 115 Fr. geschätzten Arrestobjektes mit Teilnahmefrist bis 1. März führte. (Eine bei den Akten liegende Abschrift der Pfändungsurkunde bezeichnet als Tag der Pfändung den 9. Februar, als Ende der Teilnahmefrist den 1. März.)

Durch „Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs“ vom 23. Juli 1903 (Betreibung Nr. 72) hatte auch der heutige Rekurrent, Peter Genhart in Sempach, beim Betreibungsamte Sempach gegen Eduard Genhart „in Erstfeld“ Betreibung angehoben für eine auf gerichtliches Urteil gestützte Forderung von 172 Fr. 25 Cts. und Verzugszins. Der Betriebene erklärte Rechtsvorschlag, worauf Peter Genhart unterm 9. Januar 1904 vom Gerichtspräsidenten von Sempach die provisorische Rechtsöffnung erwirkte. In den Erwägungen des bezüglichen Entscheides wird unter anderm bemerkt: Die Betreibung Peter Genharts sei deshalb in Sempach erhoben worden, „weil dieses der Heimatort des Beklagten, resp. der Ort der belegenen Sache“ sei. Am 7. Februar stellte Genhart für die betriebene Forderung, Zins und Kosten, zusammen 194 Fr., das Pfändungsbegehren und erhielt am 9. Februar Anschluß an die Pfändung des Kassieramtes vom 1. ds. Mts.

Gegen diesen Anschluß erhob das Kassieramt Beschwerde, indem es geltend machte: Peter Genhart müsse seine Betreibung in Erstfeld, als dem Wohnsitz des Betriebenen, führen, da er, im Gegensatz zum Kassieramte, unterlassen habe, einen Arrest auf den gepfändeten Korporationsnutzen zu erwirken.

2. Der Gerichtspräsident von Sempach als untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit der Begründung ab: Der fragliche Korporationsnutzen sei dem Peter Genhart „als Faustpfand zugesichert worden“ und es sei demnach gemäß Art. 51 SchRG eine Betreibung in Sempach als dem Orte, wo sich das Pfand befinde, statthaft.

3. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte auf Rekurs des Kassieramtes hin durch Entscheid vom 19. Mai 1904, die Beschwerde sei begründet und die von Peter Genhart erwirkte Anschlußpfändung aufgehoben.

In ihrem Entscheide wird zunächst ausgeführt: Über die „Bevilligung oder Nichtbevilligung“ der dem Peter Genhart erteilten Rechtsöffnung sich auszusprechen, sei nicht Sache der Aufsichtsbehörden, denen vielmehr nur die „Beschwerde“ zur Prüfung unterstellt werden könne. Eine solche Prüfung könne anderseits nicht, wie Peter Genhart beantrage, wegen mangelnder Legitima-

tion des Kassieramtes abgelehnt werden, da durch den fraglichen Anschluß eine direkte Gefährdung der Interessen der Beschwerdeführerschaft geschaffen worden sei im Sinne der Reduktion des ihr zufallenden Verteilungsbetreffnisses. Auch die Legitimation des (vom Kassieramt mit dem Einzug seiner Forderung betrauten) Geschäftsagenten Bannwart zur Vertretung im Beschwerdeverfahren sei gegeben, da dem Inkasso-Mandatar diese Befugnis zuerkannt werden müsse.

In der Sache selbst sodann stellt die kantonale Aufsichtsbehörde darauf ab, es handle sich bei der Betreibung Genharts „um eine von jedem Pfandverhältnis losgelöste gewöhnliche Betreibung“, die in Erstfeld hätte in Gang gesetzt werden sollen. Die so von Anfang an in Sempach angehobene Betreibung müsse als eine unzulässige aufgehoben werden, womit notwendigerweise auch die vom Kassieramt beanstandeten Konsequenzen dieser Betreibung dahinfallen.

4. Mit seinem nunmehrigen innert Frist eingereichten Rekurse beantragt Peter Genhart: Es sei der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben und die vollzogene Anschlußpfändung wieder in Rechtskraft zu setzen.

II. 1. Nachdem Peter Genhart am 9. Februar 1904 den mehrerwähnten Pfändungsanschluß erwirkt hatte, stellte er am 10. ds. Mts. beim Betreibungsamt Sempach das Begehren um Pfändung eines dem Eduard Genhart angefallenen Nutzungsbetreffnisses der Korporationsgemeinde Luzern, worauf das Betreibungsamt Sempach gleichen Tags unter Bezugnahme auf dieses Begehren und unter Einsendung der Urkunde über die von ihm aufgenommene Pfändung ein Requisitionsgesuch an das Betreibungsamt Luzern richtete. Dieses erklärte aber am 29. Februar: Nicht das Betreibungsamt Sempach, sondern das von Erstfeld sei zur Stellung des fraglichen Requisitionsbetreffnisses zuständig und es könne deshalb die verlangte Pfändung nicht vollzogen werden. Aus dem diese Erklärung enthaltenden Schriftstück (Formular für Ausnahme von Pfändungsurkunden) geht hervor, daß die Requisition des Betreibungsamtes Sempach die Betreibungen Nr. 8 und Nr. 72 betraf, welche beide in Luzern sub Nr. 599 registriert wurden.

2. Gegen obige Weigerung führte Peter Genhart beim Gerichts-

präsidenten von Luzern als unterer Aufsichtsbehörde Beschwerde, welche dieser am 14. April 1904 guthieß, indem er das Betreibungsamt Luzern verhielt, die vom Betreibungsamt Sempach verlangte Pfändung unverzüglich vorzunehmen. Darauf pfändete dieses am 15. April „auf Requisition des Betreibungsamtes Sempach, namens Pfändungsmassa“ in Betreibung Nr. 8 und 72/599 für einen Forderungsbetrag von 490 Fr. den fraglichen auf 90 Fr. geschätzten Korporationsnutzen.

3. Gegen den Beschwerdeentscheid des Gerichtspräsidenten ergriff das Kassieramt den Rekurs an die kantonale Aufsichtsbehörde, welche unterm 19. Mai erkannte: Es sei der Rekurs im Sinne der Motive begründet und demzufolge die Beschwerdeführung Peter Genharts in der ersten Instanz als verspätet erklärt, demnach auch die vom Betreibungsamt Luzern auf Requisition des Betreibungsamtes Sempach und gemäß dem erstinstanzlichen Entscheide vorgenommene Pfändung für die Forderung des Peter Genhart wieder aufgehoben.

In der Begründung wird ausgeführt: Es handle sich um eine gültige betreibungsamtliche Weiterziehung und sei insbesondere der für die Rekurrentenschaft handelnde Rechtsagent Bannwart zur Vertretung im Beschwerdeverfahren in seiner Eigenschaft eines Inkassomandatars befugt. Vor erster Instanz habe das Betreibungsamt Luzern der Beschwerde Genharts gegenüber die Einrede der Verspätung erhoben und es werde diese Einrede nunmehr vom Kassieramt wieder aufgenommen. Entgegen der Auffassung der untern Aufsichtsbehörde müsse sie gutgeheißen werden, indem (— wie des nähern auseinandergesetzt wird —) die Beschwerde der ersten Instanz zwar noch am letzten Tage der gesetzlichen Frist, aber erst nach abends sechs Uhr eingereicht worden sei. Hievon ausgegangen, sei also der Gerichtspräsident zu Unrecht materiell auf die Beschwerde eingetreten und müsse demnach die in Vollziehung seines Entscheides vom Betreibungsamt Luzern am 15. April 1904 auf Requisition des Betreibungsamtes Sempach vollzogene Pfändung für Peter Genhart notwendig wieder dahinfallen.

4. Auch diesen Rekursentscheid hat Peter Genhart innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, indem er das Begehren stellt: Es sei genannter Entscheid aufzuheben und „die vollzogene Anschlußpfändung in Kräften gelegt“.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Hinsichtlich des Rekurses betreffend den Anschluß des Rekurrenten an die in Sempach vollzogene Pfändung:

Mit Recht hat die Vorinstanz laut dem Dispositiv ihres Entscheides (— entgegen der freilich weitergehenden Motivierung des letztern —) neben der Anschlußpfändung des Rekurrenten vom 9. Februar 1904 nicht auch noch die vorangegangenen Betreibungshandlungen, d. h. namentlich den Zahlungsbefehl, aufgehoben. Denn mögen auch diese Akte wegen unrichtigen Betreibungsortes gesetzwidrig sein, so liegt doch zu einer Aufhebung derselben von Amts wegen, ohne Antrag einer daran rechtlich interessierten Partei, kein Anlaß vor. Eine solche Partei war aber das vor den kantonalen Instanzen beschwerdeführende bezw. rekurrierende Kassieramt nicht. Ob sein Schuldner Eduard Genhart vom Rekurrenten am richtigen Orte betrieben werde, ließ seine Interessen solange unberührt, als nicht die wirksame Geltendmachung seiner eigenen Betreibungsrechte durch betreibungsamtliche Maßnahmen zu Gunsten des Rekurrenten eine Einschränkung erlitt.

Dies war aber erst mit der Zulassung des Rekurrenten zum Anschluß an die Pfändung des Kassieramtes vom 1. Februar der Fall, womit neben dem Kassieramt nun auch der Rekurrent ein Recht, aus dem bisher dem erstern allein verhafteten Pfändungsobjekte Befriedigung zu erlangen, eingeräumt erhalten sollte. Sofern dieser Pfändungsanschluß sich auf ein vorangegangenes Betreibungsverfahren stützt, das, weil an einem unzulässigen Betreibungsorte geführt, gesetzwidrig ist, so hat das Kassieramt an der Aufhebung der Anschlußverfügung ein Interesse und zwar ein rechtlichen Schutzes teilhaftes Interesse. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, daß dem Pfändungsgläubiger ein gesetzlicher Anspruch darauf zusteht, nur mit solchen Gläubigern den Erlös der (zur vollen Befriedigung aller Betreibenden nicht hinreichenden) Pfändungsobjekte teilen zu müssen, deren Begehren um Anschluß eine gesetzesgemäß geführte Betreibung zu Grunde liegt. Ob ein Gläubiger sich einer Gruppe anschließen könne oder nicht, darf, weil und soweit dabei auch die persönlichen Interessen der übrigen Gruppenteilnehmer mit im Spiele stehen, nicht einzig davon abhängen, ob der betriebene Schuldner sich veranlaßt sieht oder nicht,

die Gültigkeit der Betreibungsakte, die dem Anschluß voranzugehen haben, zu bestreiten und damit eventuell den Anschluß zu verunmöglichen. So wie sich der Gruppengläubiger dagegen zur Wehre setzen kann, in seinem Ansprüche auf das Pfändungsobjekt bezw. dessen Erlös beschränkt zu werden durch einen Mitbetreibenden, dessen Forderungsrecht materiell keinen Bestand hat (Art. 148 SchKG), so muß er sich auch dagegen wenden können, daß der Mitbetreibende sein bestehendes Forderungsrecht auf einem gesetzlich nicht zulässigen Wege betreibungsrichtlich zur Geltung bringt und auf dieser Grundlage den Anspruch erhebt, als Gruppenteilnehmer anerkannt zu werden. Offen gelassen soll immerhin bleiben, inwiefern ein solcher Mitbetreibender mit dem Einwande zu hören wäre: die behauptete Gesetzeswidrigkeit seiner Betreibung sei unerheblich, indem er auch ohne solche, auch bei richtig geführter Betreibung, zum Anschluß gekommen wäre und der anfechtende Pfändungsgläubiger aus der nicht ihn, sondern den Schuldner betreffenden Gesetzeswidrigkeit keinen Vorteil ziehen dürfe. Auf diesem Standpunkt hat sich der Rekurrent in der Begründung seines Rekurses (die lediglich die Gesetzmäßigkeit seiner Betreibung vertritt und nicht eventuell die Unerheblichkeit einer allfälligen Gesetzeswidrigkeit) nicht gestellt. Es könnte denn auch ein Einwand im genannten Sinne kaum je durchdringen in Fällen vorliegender Art, wo an eine Betreibung mit gesetzlichem Spezialforum Anschluß verlangt wird für eine andere, unrichtiger Weise an diesem statt dem ordentlichen Betreibungsorte geführte Betreibung. Hier hat der erstpfindende Gläubiger in der Regel ein bedeutsames und unbestreitbares Interesse daran, daß sein Mitgläubiger die Betreibung am gesetzlichen Betreibungsorte führt, indem sie alsdann vorerst die daselbst befindlichen Vermögensobjekte des Betriebenen erfassen wird.

Danach erweist sich der Vorentscheid zunächst insoweit als richtig, als er dem Kassieramt die Legitimation zuerkennt, die Anschlußpfändung des Rekurrenten wegen der behaupteten Gesetzeswidrigkeit der von diesem geführten Betreibung anzufechten. Was das Materielle des Falles anbetrifft, so liegt jene Gesetzeswidrigkeit unzweifelhaft vor, d. h. handelt es sich um keine Faustpfandbetreibung, sondern um eine Betreibung auf Pfändung, die statt

in Sempach in Erstfeld als dem Wohnorte des Betriebenen hätte geführt werden müssen. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem bei den Akten liegenden Zahlungsbefehl und anerkennt übrigens der Rekurrent gerade dadurch, daß er ein Anschlußbegehren gestellt hat, indem ein solches bei einer Pfandverwertungsbetreibung nicht möglich ist. Zu Unrecht endlich nimmt Rekurrent an, daß der ordentliche Betreibungsort des Art. 46 SchKG gegenüber fruchtlos gepfändeten Schuldnern (— als welchen er den Betriebenen Eduard Genhart bezeichnet —) nicht Platz greife. Die Frage endlich, ob der Rechtsagent Bannwart zur Vertretung des Rekursgegners im Beschwerdeverfahren befugt gewesen und von der kantonalen Instanz mit Recht zugelassen worden sei, ist vom Rekurrenten im Rekurs nicht berührt worden und braucht daher nicht untersucht zu werden.

Nach all dem ist der vorliegende Rekurs als unbegründet abzuweisen.

2. Hinsichtlich des Rekurses betreffend die vom Betreibungsamt Luzern am 15. April 1904 vollzogene Requisitorialpfändung:

Die genannte Pfändung ist von der Vorinstanz „für die Forderung des Peter Genhart“, d. h. soweit sie zu Gunsten des heutigen Rekurrenten erfolgt war, aufgehoben worden. Sie bildet auch nur insoweit Gegenstand des Rekurses an das Bundesgericht. Denn der Rekurrent Genhart verlangt lediglich Beschützung des von ihm erworbenen Pfändungsrechtes, ohne die Rechtsstellung, welche der Rekursgegner, Kassieramt der Bürgergemeinde Luzern, aus dem Pfändungsvollzug vom 15. April erlangt haben mag, in Erörterung zu ziehen. Ob also für den Rekursgegner ein Pfändungsrecht gültig begründet worden sei bezw. gegenwärtig in Kraft bestehe oder nicht, fällt vorliegend außer Betracht.

Was den heutigen Rekurrenten anbetrifft, erscheint die fragliche Requisitorialpfändung als eine Ergänzungspfändung zu der von ihm am 9. Februar erwirkten Anschlußpfändung des Betreibungsamtes Sempach. Die letztere ist aber, wie oben ausgeführt, von der Vorinstanz mit Recht aus dem Grunde aufgehoben worden, weil sie sich auf eine bei einem örtlich unzuständigen Betreibungsamte angehobene Betreibung stützt. Dies führt dazu, den Entscheid

gleichfalls gutzuheißen, durch den die Vorinstanz die Requisitorialpfändung, soweit sie für die Betreibung des Rekurrenten erfolgte, aufhob. Es kann ununtersucht bleiben, ob und inwiefern nicht schon allgemein und schlecht hin dadurch, daß eine Pfändung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben wird, von selbst auch eine zur Vollständigung derselben vollzogene Ergänzungspfändung dahinfallen müsse als ein Akt, der in seinem rechtlichen Bestande von demjenigen der Hauptpfändung abhängt. Jedenfalls rechtfertigt sich die Aufhebung hier von dem besondern Gesichtspunkte aus, daß der rechtliche Mangel, der zur Aufhebung der Hauptpfändung vom 9. Februar 1904 führt (— nämlich die örtliche Unzuständigkeit des Betreibungsamtes Sempach in der fraglichen Betreibungssache —) in gleicher Weise auch der nachherigen Requisitorialpfändung anhaftet, soweit sie zu Gunsten des Rekurrenten vollzogen worden ist. Wie jener Haupt-, so fehlt auch dieser Nebenpfändung die erforderliche rechtliche Grundlage einer gesetzesgemäßen Anhebung der Betreibung, eines gültigen, d. h. vor dem kompetenten Betreibungsamt erwirkten Titels auf Exekution in das schuldenrische Vermögen, und muß sie somit, als Bestandteil eines gesetzwidrigen Betreibungsverfahrens, wie jene durch Anfechtung auf dem Beschwerdewege hinfällig werden.

Allerdings hat die Vorinstanz die Aufhebung der Pfändung in Luzern nicht gestützt auf die erwähnte Ungefeslichkeit, sondern deshalb verfügt, weil der Rekurrent gegen die Weigerung des Betreibungsamtes von Luzern, die genannte Pfändung zu vollziehen, sich verspätet beschwert habe, und hat ferner auch der Rekursgegner, wie es scheint, sein Begehren um Aufhebung der rekurrentischen Pfändung nur im letztern Sinne begründet. Das kann aber das Bundesgericht nicht hindern, von jener obigen, nach seiner Auffassung ausschlaggebenden Erwägung aus den Rekurs abzuweisen bezw. den diesbezüglichen Vorentscheid zu bestätigen. Das Gericht macht damit von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch, das Tatsächliche des Falles, unabhängig von dem durch die kantonale Instanz und die Rekursparteien eingenommenen besondern Standpunkte, selbständig nach allen Seiten hin rechtlich zu würdigen, soweit zu prüfen ist, ob das gestellte Rekursbegehren nach Maßgabe des Akteninhaltes rechtlich schlüssig

sei. Bei der engen rechtlichen Verbindung der beiden Rekurse Peter Genharts müssen nämlich die auf die Pfändung in Sempach bezüglichen Akten auch zur aktenmäßigen Grundlage gehören, auf die gestützt der Rekurs betreffend die Pfändung in Luzern seine Beurteilung zu erfahren hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Die beiden Rekurse werden abgewiesen.

102. Entscheid vom 24. September 1904 in Sachen Kunzmann.

Unpfändbare Gegenstände (Kompetenzstücke): Divan, der als Bett dient. Art. 92 Ziff. 1 SchKG.

A. Beim Rekurrenten Kunzmann wurde am 14. Juli 1904 vom Betreibungsamt Baselstadt ein Divan im Schätzungswerte von 45 Fr. in Retention genommen. Rekurrent verlangte auf dem Beschwerdewege die Freigabe dieses Objektes als Kompetenzstück mit der Begründung: Für seine aus vier Personen (— Eltern und zwei Kindern —) bestehende Familie verfüge er nur über zwei einschläufige Betten, ein altes Kanapee und den retinierten Divan, so daß ohne letztern ein Kind am Boden schlafen müßte. Laut zwei bei den Akten liegenden Impfscheinen sind die Kinder des Rekurrenten Mädchen im Alter von 6 bezw. 8 Jahren und laut einem beigebrachten ärztlichen Zeugnis d. d. 16. Juli 1904 leidet Frau Kunzmann an Nchias und eines der Kinder an Rhachitis.

Das Betreibungsamt ließ sich über die Beschwerde dahin vernehmen: Eines der Kinder sei ein Mädchen von vier Jahren und könne daher bei der Mutter schlafen. Überhaupt sei der Divan bei einer Untermieterin gepfändet worden, die ihn zu Eigentum anspreche.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde beschied die Beschwerde abschlägig mit der Begründung: Wie das Betreibungsamt halte auch